

Arbeitsanleitung	Fundstelle	Zeitvorgabe
<p align="center">10. Lerneinheit: Sekundäransprüche im Kaufrecht / Produkt- und Produzentenhaftung</p>	<p>Schuldrecht BT 1</p>	
<p>1. Teil: Das Gewährleistungsrecht des Kaufrechts</p>		
<p>Die Vorbemerkung zu § 4 soll Ihnen nur einen kurzen Überblick über die Käuferrechte bei mangelhafter Sache verschaffen. Es genügt daher ein einmaliges Nachlesen der zitierten §§ im Gesetz.</p>		
<p>I. Der Sachmangel</p>	<p>§ 4 I</p>	<p>insgesamt gut 30 Minuten für § 4 I</p>
<p>Die Schuldrechtsreform hat durch die Neufassung des Mangelbegriffs zahlreiche examensrelevante Streitfragen verbindlich geklärt (und Ihnen dadurch viel Arbeit erspart!). Da der Mangelbegriff sowohl ausführlich im Kurs besprochen wurde als auch in § 4 I genau erklärt ist, soll an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung genügen:</p>		
<p>1) § 434 I 1 / subjektiver Fehlerbegriff: Aus Sicht des Käufers negative Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit.</p>		
<p>2) § 434 I 2 Nr. 1: Die Kaufsache eignet sich nicht für den vertraglich vereinbarten (!) Zweck</p>		
<p>3) § 434 I 2 Nr. 2: Abweichung der Ist- von der Normalbeschaffenheit durch</p>		
<p>- Qualitätsmängel</p>		
<p>- Nutzungsbeschränkungen</p>		
<p>- negative Umweltsbeziehungen</p>		
<p>4) § 434 I 3: Abweichung von Herstellerangaben</p>	<p>§ 4 I 4</p>	
<p>5) § 434 II: Montagefehler</p>	<p>§ 4 I 5</p>	
<p>a) § 434 II 1: Mangelhafte Montage durch den Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen</p>		
<p>b) § 434 II 2: Mangelhafte Montageanleitung</p>		
<p>6) § 434 III: Zuwenig- Lieferung oder aliud- Lieferung (achten Sie hier auf die Unterscheidung zwischen Gattungs- und Stückschuld!)</p>	<p>§ 4 I 6</p>	
<p>II. Der Rechtsmangel: § 435</p>	<p>§ 4 II</p>	<p>10 Minuten</p>
<p>Hier hat sich nichts geändert: Die Kaufsache muß frei von allen Rechten Dritter sein, die den Käufer daran hindern könnten, die Sache ungestört zu nutzen. Insofern genügt eine kurze Lektüre innerhalb von maximal 10 Minuten.</p>		

Arbeitsanleitung	Fundstelle	Zeitvorgabe
III. Die Rechte des Käufers bei mangelhafter Sache	§ 5	
<p>Gehen Sie gedanklich von § 433 I 2 aus: Der Verkäufer ist zur Übereignung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so verletzt er natürlich seine Pflicht aus § 433 I 2, so daß über § 437 grundsätzlich die Regeln des Allgemeinen Schuldrechts über Pflichtverletzungen gelten (§ 323 I/Rücktritt; §§ 280, 281, 283, 311 a II / Schadensersatz). Diese allgemeinen Regeln werden durch Sonderregeln des Kaufrechts über Nacherfüllung (§ 439) und Minderung (§ 441) überlagert, die deshalb im Kaufrecht stehen, weil nicht alle Vertragstypen eine Nacherfüllung oder Minderung vorsehen.</p>		
<p>Sämtliche Rechte des Käufers sind aufgrund ihrer besonderen Examensrelevanz im Kurs ausführlich besprochen worden, so daß es sich hier um eine reine Wiederholung handelt. Achten Sie bei dieser Wiederholung besonders auf die jeweiligen AL-Examenstips und darüber hinaus auf folgende Punkte:</p>		
<p>1) Nacherfüllung: §§ 437 Nr. 1, 439 a) Bei der Stückschuld wird das Identitäts- aliud als Sachmangel behandelt. Dies ist wichtig, weil jetzt der Anspruch des Käufers gemäß § 438 verjährt! b) Wann darf der Verkäufer die Nacherfüllung – die ja gemäß § 439 II auf seine Kosten geht – gemäß § 439 III als unverhältnismäßig teuer verweigern?</p>	§ 5 I	15-20 Minuten
<p>2) Der Rücktritt: §§ 437 Nr. 2, 323 Prägen Sie sich vor allem das Prüfungsschema gut ein und trainieren Sie diese Strukturen – auch unter Verwendung Ihrer Kursmitschrift – anhand des Trainingsfalles. Das ist eine typische Examensklausur!</p>	§ 5 II	30-45 Minuten
<p>3) Die Minderung: §§ 437 Nr. 2; 441 Achten Sie darauf, daß der Käufer nur mindern darf, wenn zugleich die Voraussetzungen des Rücktritts vorliegen, so daß Sie in Ihrer Klausur erst einmal prüfen müssen, ob der Käufer zurücktreten könnte. Eine Ausnahme gilt nur für die Anwendung des § 323 V 2, weil der Käufer natürlich auch bei geringfügigen Mängeln mindern darf. Liegen die Voraussetzungen der Minderung vor, so stellen Sie anschließend fest, daß der Käufer den Kaufpreis durch einseitige (!) Erklärung herabsetzen und den zuviel gezahlten Kaufpreis gemäß § 441 IV 1 (eigenständige Anspruchsgrundlage!) zurückfordern kann.</p>	§ 5 III	10 Minuten

Arbeitsanleitung	Fundstelle	Zeitvorgabe
<p>4) Die Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz: § 437 Nr. 3</p> <p>Machen Sie sich vor der Wiederholung der jeweiligen Aufbauschemata klar, daß § 437 Nr. 3 keine eigene Anspruchsgrundlage ist, sondern nur auf die – uns bereits bekannten ! – Anspruchsgrundlagen des Allgemeinen Schuldrechts verweist. Daraus folgt:</p>	§ 5 IV	insgesamt bis zu 90 Minuten für eine ausführliche Wiederholung von § 5 IV
<p>a) § 311 a II gilt, wenn die Kaufsache bereits bei Vertragsschluß einen unbehebbar Mangel hatte, den der Verkäufer hätte erkennen können. Der an sich vorrangige Anspruch auf Nacherfüllung gemäß den §§ 437 Nr. 1, 439 ist hier gemäß § 275 I ausgeschlossen.</p>	§ 5 IV 1	
<p>b) Die §§ 280 I, III, 283 gelten, wenn die Sache bei Vertragsschluß mangelfrei war (oder der anfängliche Mangel damals zumindest behebbar war), dann aber der Verkäufer einen unbehebbar Mangel verschuldet hat. Achten Sie auch hier auf die Beweislastumkehr des § 280 I 2!</p>		
<p>c) Die §§ 280 I, III, 281 ersetzen dem Käufer den Schaden an der Kaufsache selbst (= Mangelschaden). Achten Sie neben den AL- Klausurtyps vor allem auf das neu geregelte Vertretenmüssen: Neben der Arglist und dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haftet auch der Verkäufer, der den Mangel fahrlässig verkannt hat!</p>	§ 5 IV 2 a	
<p>d) § 280 I ersetzt den verschuldeten Mangelfolgeschaden, der außerhalb der Kaufsache eintritt, so daß die nach § 281 I erforderliche Nachfristsetzung zur Mangelbeseitigung entfällt.</p>	§ 5 IV 2 b	
<p>e) Gerät der Verkäufer mit der gemäß den §§ 437 Nr. 1, 439 geschuldeten Nacherfüllung in Verzug, so muß er gemäß den §§ 280 I, II, 286 den Verzögerungsschaden ersetzen. Vergleichen Sie hierzu den Fall aus dem anschließenden Trainingsprogramm mit dem schönen Titel: “Es saugt und bläst der Heinzelmann”.</p>	§ 5 IV 2 d	
<p>f) Das Konkurrenzverhältnis soll Ihnen noch einmal vor Augen führen, welche Anspruchsgrundlagen Sie in Ihrer Examenklausur auf der Rechnung haben müssen. Bitte alle zitierten §§ im Gesetz nachlesen! Bei der Frage, ob der BGH auch nach der Schuldrechtsreform an seiner Rspr. zum weiterfressenden Mangel als Eigentumsverletzung i.S.d. § 823 I festhalten wird, ist jede Ansicht – auch ihre eigene ! - bei entsprechender Begründung vertretbar.</p>	§ 5 IV 4	

Arbeitsanleitung	Fundstelle	Zeitvorgabe
IV. Der Ausschluß der Käuferrechte	§ 6	
1) Beim gesetzlichen Ausschluß der Käuferrechte gemäß den §§ 442, 445 242 genügt eine 5minütige Wiederholung.	§ 6 I 1-3	
2) Beim Erlöschen der Käuferrechte gemäß § 377 HGB achten Sie bitte auf 2 Punkte: a) Da der Mangelbegriff erweitert wurde, ist dadurch automatisch die Rügeobliegenheit des Käufers erweitert worden. b) Hat der Käufer seine Rügeobliegenheit verletzt, so kann der Verkäufer entscheiden, ob er den – ungeminderten – oder bei aliud – Lieferung ggf. erhöhten – Kaufpreis verlangt oder eine etwaige aliud- Lieferung gemäß § 812 I 1, 1. Alt. zurückfordert.	§ 6 I 4	10 Minuten
3) Beim vertraglichen Ausschluß der Käuferrechte durch Verwendung von AGB nehmen Sie bitte zur Wiederholung der Darstellungsweise noch einmal die Kursmitschrift zur Hand, wobei Sie bitte vor allem der Prüfungsreihenfolge besondere Beachtung schenken. Auch für ein Prädikatsexamen verlangt niemand von Ihnen, daß sie jede einzelne Vorschrift kennen!	§ 6 II	20 Minuten
V. Die Verjährung	§ 7	20 Minuten
Hier sind folgende Punkte bedeutsam:		
1) Für Rücktritt und Minderung verweist § 438 IV auf § 218 I, weil Gestaltungsrechte im Gegensatz zu Ansprüchen nicht verjähren.		
2) Die Regelverjährung beträgt gemäß § 438 I Nr. 3 2 Jahre, wobei die Frist gemäß § 438 II mit der Ablieferung der Kaufsache beginnt.		
3) Kauft ein Verbraucher die Sache bei einem Unternehmer, so kann auch beim Kauf gebrauchter Sachen die Haftung des Verkäufers nicht komplett ausgeschlossen, sondern nur auf ein Jahr verkürzt werden. Hier wird in Zukunft die Regelung des § 442 (Haftungsausschluß bei grober Fahrlässigkeit des Käufers) sowie ein Ausweichen des Handels uebr den Agenturvertrag (vgl. Kursmitschrift zur culpa in contrahendo / 6. Lerneinheit) besonders bedeutsam werden.		

Arbeitsanleitung	Fundstelle	Zeitvorgabe
<p>VL Der Verbrauchsgüterkauf: §§ 474 – 479</p> <p>Nachdem Sie anhand von § 8 IV 1 den Anwendungsbereich geklärt haben, sollten Sie sich die Zielsetzung der §§ 474 ff. vor Augen führen.</p> <p>1) Schutz des Verbrauchers durch – gemäß § 475 AGB-feste – Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) § 474 II: kein Gefahrübergang gemäß § 447b) § 476: Beweislastumkehr beim Kauf neuer Sachen bei innerhalb von 6 Monaten aufgetretenen Mängeln <p>2) Effektiver Regreß des Einzelhändlers gegen den eigenen Lieferanten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) § 478 I 1: Händler kann ohne Nachfristsetzung zurücktreten.b) § 478 II: Aufwendungsersatzanspruch des Händlers gegen den Großhändler/Herstellerc) § 478 III: Beweislastumkehrd) § 479 II: Verjährung wird gehemmt.	§ 8 IV	20 Minuten

Trainingsprogramm zur 10. Lerneinheit

1) Gliederungsklausuren

- a) **“Maschinenfall”** (BGB-137): Hierbei geht es um die Rügeobliegenheit unter Kaufleuten sowie die damit verbundene Kaufmannseigenschaft i.S.d. §§ 2, 3 HGB.
- b) **“Es saugt und bläst der Heinzelmann”** (BGB-175): Diese Klausur greift zum einen die Käuferrechte bei mangelhafter Sache auf, stellt aber zum anderen auch das Rücktrittsrecht des § 312 ausführlich dar.
- c) **“Get back”** (BGB-197): Auch dies ist eine sehr anspruchsvolle Examensklausur mit dem Schwerpunkt Rücktrittsrecht.

2) Klausur zum Schreiben

- “Drive my car”** (BGB-198)